

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Unterer Kühruhgraben"  
Vom 31.03.1992

(amtlich bekannt gemacht im "Main-Echo" am 03.04.1992 und im "Aschaffener Volksblatt" am 04.04.1992),

geändert durch § 14 der Euro-Verordnung vom 16.07.2001

(amtlich bekannt gemacht am 24.08.2001)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 45 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBI S. 135), erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 26.11.1991 Nr. 820-8632.10-1/88 genehmigte Verordnung:

## § 1 Schutzgegenstand

(1) Die in der Stadt Aschaffenburg auf den Grundstücken, Fl.-Nrn. 4573/2 (TF), 4574/2 (TF), 4575/2 (TF), 4578/2, 4578/4, 4579/2, 4581/1, 4582/1, 4584/1, 4585/4, 4587/2, 4588/7, 4590/2, 4591/17, 4594, 4598, 4600/1, 4603/2, 4604/2, 4605, 4607/2 (TF), 4608 (TF), 4610 (TF), 4610/1 (TF), 4610/2 (TF), 4612 (TF), 4613, 4663/1, 4676/1, 4677/3, 4677/4, 4678/2, 4678/3, 4678/13, 4679, 4680/1, 4681/1, 4682, 4682/8, 4682/10, 4684, 4701/2, 4701/3, 4701/4, Gemarkung Aschaffenburg, gelegene feuchte Talmulde wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 4,0809 ha und erhält die Bezeichnung "Unterer Kühruhgraben".

(3) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte Maßstab 1 : 25 000 und in einer Karte Maßstab 1 : 2 500 eingetragen, die bei der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde - hinterlegt sind und auf die Bezug genommen wird. Die Karten werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte Maßstab 1 : 2 500.

## § 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den für den Bestand der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
2. die Biotopverknüpfung zwischen Innenstadt und Umland zu erhalten,
3. zur Stadtgliederung und Belebung des Landschaftsbildes der Stadt Aschaffenburg beizutragen und
4. für die vorhandene artenreiche Pflanzen- und Tierwelt die Weiterentwicklung zu sichern.

### § 3 Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören, zu verändern oder Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder dessen Bestandteilen führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Ruhestätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
7. Flächen umzubrechen,
8. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
9. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
10. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
11. Bild- und Schrifftafeln anzubringen,
12. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern,
13. Feuer zu machen,
14. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
15. außerhalb von Straßen und Wegen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen, ausgenommen Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
16. zu zelten oder zu lagern,
17. Lärm zu verursachen.

### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

1. die extensive Nutzung der Grundstücke Flur-Nrn. 4573/2, 4574/2, 4575/2, 4578/4, 4585/4, 4587/2, 4588/7, 4591/17, 4605, 4701/3, 4684, 4682/10, 4682/8, 4701/4 als Haus- bzw. Kleingarten,
  2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
  3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
  4. die Durchführung von Unterhaltsmaßnahmen an Gewässern und Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht notwendig sind, im Einvernehmen mit der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde -,
  5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Aschaffenburg erfolgt,
  6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte erforderlich sind.
- Soweit die in Nr. 1 bezeichneten Grundstücke im Eigentum der Stadt Aschaffenburg stehen oder in deren Eigentum gelangen, ist eine Nutzung nach Nr. 1 nur bis zur Beendigung eines bestehenden Pachtverhältnisses zulässig.

## § 5 Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 3 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist,
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

(3) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde -.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung einem Verbot des § 3 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten \*)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Aschaffenburg in Kraft.

---

Anmerkungen:

Die amtliche Bekanntmachung beinhaltet nach der Ausfertigungsformel folgenden Hinweis:

"Aus drucktechnischen Gründen ist der Nachdrucker Schutzgebietskarten im Originalmaßstab nicht möglich. Die maßstabsgetreuen Karten werden durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg archivmäßig verwahrt und können dort im *Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 1. Stock, Zimmer-Nr. 140, (nunmehr Umwelt- und Ordnungsamt, Pfaffengasse 11)* zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden."

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungsverordnung.